Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.

Tipps für Existenzgründer im Personenverkehr

Stand: Februar 2022

Sehr geehrter Leser!

Existenzgründer im Personenverkehr haben zahlreiche gesetzliche Regelungen zu beachten. Aber die Fragestellungen, die vor dem Schritt in die Selbständigkeit zu klären sind, gehen weit darüber hinaus: von der Akquise geeigneter Auftraggeber über die Auswahl des richtigen Fahrzeugs und der notwendigen Betriebsversicherungen bis hin zu arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten.

Bitte bedenken Sie vor der Umsetzung Ihres Vorhabens, eine selbständige Existenz zu begründen, dass Sie als Unternehmer nicht nur die Chance des Erfolgs haben, sondern auch der Gefahr des Scheiterns ausgesetzt sind. Ein gewisses Risikobewusstsein, das Gespür für die Entwicklung des Marktes und kaufmännisches Wissen und Geschick sind unerlässlich, ein Unternehmen im Transportgewerbe - gleichgültig ob als selbstfahrender Unternehmer oder als Flottenbetreiber - erfolgreich zu führen.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über wesentliche Fragestellungen zur Gründung eines Unternehmens des Personenverkehrs.

Wenn Sie weitergehende Fragen haben, zu denen Sie in den vorliegenden Informationen keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an die Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. und/ oder nutzen Sie die Möglichkeit der Beratung oder eines Existenzgründungsseminars bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

FUHRGEWERBE-INNUNG

Bitte beachten Sie, dass es in den nachfolgenden Ausführungen nicht um Informationen betreffend Taxen geht.

Inhaltsverzeichnis

1. Das Personenbeförderungsgesetz

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung

2.1 Persönliche Zuverlässigkeit
2.2 Fachliche Eignung
2.3 Finanzielle Leistungsfähigkeit

3. Erteilung der Genehmigung

4. Das Handelsrecht

4.1 Eintragung im Handelsregister
4.2 Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen
4.2.1 Nicht-Kaufmann/BGB-Gesellschaft
4.2.2 Einzelkaufmann
3.2.3 Offene Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG)
3.2.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/Unternehmergesellschaft (UG)

5. Was ist vor Eröffnung eines Personenverkehrsunternehmens noch zu beachten?

5.1 Markt und Aufträge
5.2 Fahrzeug- und Unternehmensfinanzierung
5.3 Versicherungen
5.4 Steuern
5.5 Fahrzeugauswahl
5.6 Verschiedenes
5.7 Verbandsmitgliedschaft

1. Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die Voraussetzungen zum Betreiben eines Personenbeförderungsunternehmens (Omnibus/Taxen/ Mietwagen) sind im Personenbeförderungsgesetz **(PBefG)** und in der Berufszugangsverordnung über den Straßenpersonenverkehr **(PBZugV)** geregelt. Auch die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr **(BOKraft)** ist zu beachten.

Wer als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder mit Personenkraftwagen (das sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Führer geeignet und bestimmt sind) Ausflugsfahrten (§ 48PBefG), Ferienzielreisen (§ 48 PBefG) bzw. Linienverkehr (§ 42 PBefG) durchführen will, benötigt eine Genehmigung.

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG) oder Mietwagen (§ 49 PBefG) betreiben will, benötigt ebenfalls eine Genehmigung. Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind die persönliche Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung des Antragstellers.

Werden der zuständigen Behörde (für Berliner Unternehmen ist das das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat Fahrerlaubnisse, Personen- und Güterverkehr, Puttkamer Straße 16-18, 10958 Berlin) während der Gültigkeit der Berechtigung Tatsachen bekannt, die vermuten lassen, dass eine oder mehrere der erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, kann die Erlaubnis oder Lizenz widerrufen werden.

Wer erlaubnispflichtigen Personenkraftverkehr betreibt, ohne im Besitz der erforderlichen Berechtigung zu sein, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit empfindlichen Bußgeldern geahndet wird.

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) unterscheidet folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten,Stadtrundfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe „Hellelfenbein“ lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein „taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, „öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

In bestimmten Fällen, geregelt in § 1 der Freistellungs-Verordnung zum PBefG, gelten die o. g. und die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen nicht.

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung

Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind

- die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers und des Verkehrsleiters,
- die fachliche Eignung des Verkehrsleiters,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes/Unternehmers.

2.1 Persönliche Zuverlässigkeit

Der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen sind als zuverlässig im Sinne des PBefG bzw. der Berufszugangs-Verordnung anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie das Unternehmen unter Beachtung der für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften führen sowie die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahren. Hierzu sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Krankenkasse sowie der Berufsgenossenschaft).

2.2 Fachliche Eignung

Der Unternehmer bzw. die zur Führung der Personenverkehrsgeschäfte bestellte Person muss fachkundig sein.

- Die fachliche Eignung ist nachgewiesen durch eine bestandene Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Seit dem Jahr 2020 ist für Prüflinge aus dem Raum Berlin und Brandenburg ausschließlich die IHK Berlin zuständig.

oder

- eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs (Omnibusverkehr), die ohne Unterbrechung mindestens für den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009 nachzuweisen ist.

oder

- eine gleichwertige Abschlussprüfung in bestimmten Ausbildungsberufen, Weiterbildungen oder Studiengängen (wenn sie vor dem 4. Dezember 2011 abgeschlossen oder zumindest begonnen und erfolgreich abgeschlossen worden sind). Die örtlich zuständige IHK (Wohnsitz des Antragstellers) stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus (gebührenpflichtig).

2.3. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen, insbesondere verkehrssicheren Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Diese finanzielle Leistungsfähigkeit ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung eines

- Wirtschaftsprüfers
- vereidigten Buchprüfers
- Steuerberaters
- Steuerbevollmächtigten
- Fachanwalts für Steuerrecht
- einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft
- oder eines Kreditinstituts

mittels eines von der Erlaubnisbehörde vorgegebenen Formulars nachzuweisen.

Des Weiteren sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft (Stichtag jeweils nicht länger als drei Monate zurückliegend) vorzulegen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist insbesondere dann **nicht** gegeben, wenn

- die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,

- das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens weniger als 9.000,- € für das erste Fahrzeug und weniger als 5.000,- € für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

3. Erteilung der Genehmigung

Die Erlaubnis wird von der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Verkehrsbehörde erteilt. Zuständig sind:

in **Berlin** das

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten (LABO)
Puttkammer Str. 16-18, 10958 Berlin

in **Brandenburg** das

Landesamt für Bauen und Verkehr
Außenstelle Cottbus
Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus

(für Busse, ab 10 Personen)

und die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte

(für PKW bis 9 Personen)

Antragsvordrucke für Berechtigungen und weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie für **Berliner** Unternehmen unter:

https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbefoerderung/formular.1083171.php

und für **Brandenburger** Unternehmen unter:

https://lbv.brandenburg.de/525.htm

Dem Antrag sind beizufügen:

1. für die antragstellenden Unternehmer und Unternehmerinnen:

a) den Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, wenn eine entsprechende Eintragung besteht,

b) den Nachweis der Vertretungsberechtigung,

c) das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft für den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter),

d) die weiteren Unterlagen, die zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 4 der Berufszugangsverordnung für den Personenverkehr erforderlich sind (Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen)

e) die Unterlagen, die zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes nach § 3 der Berufszugangsverordnung für den Personenverkehr i.V.m. Art. 7 VO (EG) Nr. 1071/2009 erforderlich sind (Eigenkapitalbescheinigung, ggf. mit Zusatzbescheinigung, deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen dürfen,

f) den Nachweis der fachlichen Eignung, falls der antragstellende Unternehmer gleichzeitig Verkehrsleiter ist

g) einen Nachweis über das Vorhandensein einer Betriebsstätte (z. B. Mietvertrag über die angemieteten Gewerberäume)

2. für den/die Verkehrsleiter(in):

a) das Führungszeugnis,

b) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,

c) den Nachweis der Fachlichen Eignung,

d) den Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses oder den Bestellungsvertrag des externen Verkehrsleiters

4. Das Handelsrecht
4.1 Eintragung im Handelsregister

Mit der Handelsrechtsreform im Jahre 1998 sind alle Gewerbetreibende - ohne Rücksicht auf die Branche - Kaufleute und somit zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, es sei denn, das Unternehmen erfordert nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Auch wenn ein Unternehmen keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist es berechtigt, die Handelsregistereintragung zu beantragen. Sofern sich ein solches Unternehmen freiwillig in das Handelsregister eintragen lässt, wird mit der Eintragung die Kaufmannseigenschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten erworben.

Als in kaufmännischer Weise betrieben gilt ein Unternehmen, wenn die Einrichtung des Betriebes eine gewisse kaufmännische Einrichtung erfordert. Hierbei spielen Faktoren wie Umsatz (in Berlin: ab 175.000 EUR Jahresumsatz), Betriebskapital, räumliches Ausmaß des Geschäftsbetriebes, Arbeitnehmerzahl, Inanspruchnahme von Krediten u. a. m. eine Rolle, wobei keines dieser Kriterien alleinentscheidend ist, sondern im Gesamtzusammenhang betrachtet werden muss.

Welche Angaben sind erforderlich?

Bei Einzelkaufleuten

- die Bezeichnung e.K. bzw. e.Kfm. oder e.Kfr.
- Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Wohnort des Einzelkaufmannes
- Firma
- Ort der Niederlassung
- Geschäftszweig
- Lage der Geschäftsräume nach Straße und Hausnummer.

Anmeldepflichtig ist der Kaufmann. Er hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen. Die Einzelfirma ist vor oder unverzüglich nach Erreichen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes anzumelden.

Möglich ist auch die Eintragung ohne kaufmännischen Geschäftsbetrieb, wenn dies gewünscht ist.

In welcher Form ist anzumelden?

Eintragungen in das Handelsregister setzen in der Regel eine Anmeldung voraus. Eintragungen von Amts wegen finden nur ausnahmsweise statt. Ein eintragungspflichtiges Unternehmen in Berlin muss also bei dem Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, angemeldet werden. Brandenburger Unternehmen melden beim jeweils zuständigen Handelsregister (Cottbus, Neuruppin, Potsdam, Frankfurt/Oder), geführt beim jeweilige Amtsgericht, an.

Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind schriftlich in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 12 HGB). Die öffentliche Beglaubigung wird vom Notar vorgenommen. Der Notar

soll die Identität der Person, welche die Anmeldung erklärt, zweifelsfrei feststellen und sie im Beglaubigungsvermerk so bezeichnen, dass Zweifel und Verwechselungen ausgeschlossen sind. Die Anmeldung kann auch durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden. Die Vollmacht bedarf ebenfalls der öffentlichen Beglaubigung.

Detaillierte Auskünfte zur Eintragung, z. B. hinsichtlich des vorgesehenen Firmennamens, erteilen die jeweils zuständigen IHK.

4.2 Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches besteht für alle Unternehmen grundsätzlich die Pflicht, bestimmte Informationen über das Unternehmen auf Geschäftsbriefen bekanntzugeben.

Der Umfang der vorgeschriebenen Angaben ist, je nachdem welche Rechtsform das Unternehmen hat, unterschiedlich. Für Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, also keine Handelsregisternummer haben, gelten diese Vorschriften nicht. Sie müssen mit ihren Vor- und Zunamen firmieren.

Was ist nun ein Geschäftsbrief?

Der Begriff Geschäftsbrief ist weit auszulegen und umfasst i.d.R. den gesamten externen Schriftverkehr, d. h. jede schriftliche Mitteilung, die Sie an einen oder mehrere Empfänger richten.

Welche gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten?

4.2.1 Nicht-Kaufmann / BGB-Gesellschaft

Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen auf ihren Geschäfts-Briefen folgende Angaben machen:

- Vorname (mindestens einer, ausgeschrieben),
- Zuname (Familienname)
- ladungsfähige Anschrift

Haben Sie sich mit einem oder mehreren Gewerbetreibenden zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen, so müssen auf Ihren Geschäftsbriefen die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter genannt werden. Neben dem persönlichen Namen sind Zusätze wie Sachbezeichnungen (Hinweis auf die Tätigkeit, Branchenbezeichnung), Buchstabenkombinationen, Phantasiewörter und sog. Etablissementbezeichnungen des Geschäftslokals erlaubt.

- Im Handelsregister eingetragene Unternehmen -

Im Handelsregister eingetragene Unternehmen müssen bei der Gestaltung ihrer Geschäftsbriefe besondere gesetzliche Vorschriften beachten. Diese sollen Ihren Geschäftspartner ermöglichen, sich schon beim Beginn Ihrer Geschäftsbeziehungen über die wesentlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens zu informieren.

Durch die Angabe der Handelsregisternummer beispielsweise ist es für Ihren neuen Geschäftspartner einfacher, sich beim Registergericht Auskünfte über Ihre Firma einzuholen. Die Vorschriften sollen also “böse” Überraschungen verringern helfen.

4.2.2 Einzelkaufmann

Auf allen Geschäftsbriefen des Einzelkaufmanns müssen

- seine Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- der Rechtsformzusatz “eingetragener Kaufmann”, “eingetragene Kauffrau” oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung wie beispielsweise “e.K.” oder “e. Kfr.”,
- der Ort seiner Handelsniederlassung und
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.

4.2.3 Offene Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

Die Geschäftsbriefe der Gesellschaften müssen enthalten:

- die Firmierung in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- die Rechtsform (oHG oder KG);
- den Sitz der Gesellschaft;
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

4.2.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/Unternehmergesellschaft (UG)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) muss auf ihren Geschäftsbriefen folgende Angaben machen:

- Vollständiger Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut; Rechtsform der Gesellschaft.
- Sitz der Gesellschaft (z.B. Berlin)
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.
- Geschäftsführer und – sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat – der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.
- Wenn Sie das Kapital der Gesellschaft nennen, müssen Sie in jedem Fall – wie auch bei der AG – das Stammkapital angeben. Wenn nicht alle Einlagen, die in Geld geleistet werden müssen, eingezahlt worden sind, ist es vorgeschrieben, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.

- Wenn Ihre Gesellschaft liquidiert, müssen Sie anstelle der Geschäftsführer die Liquidatoren auf den Geschäftsbriefen nennen; hinzukommt, dass auf die Tatsache hingewiesen werden muss, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet (z. B. Firma Mustermann i. L.)

5. Was ist vor Eröffnung eines Personenverkehrsunternehmens noch zu beachten?

5.1 Markt und Aufträge

Voraussetzung für den Erfolg des Unternehmens ist eine stabile Auftragslage mit entsprechend gesicherten, mindestens kostendeckenden Entgelten. Kalkulieren Sie alle Ihre Kosten und berücksichtigen Sie dabei u.a. insbesondere auch:

- die Abschreibung des/der Fahrzeugs/-e, d.h. den jährlichen Wertverlust, den Sie über Erlöse refinanzieren müssen, um nach der Nutzungsdauer ein mindestens gleichwertiges Fahrzeug wiederbeschaffen zu können

- Ihre eigene Tätigkeit (als selbstfahrender Unternehmer) mindestens in der Höhe des Bruttolohns eines fest angestellten Kraftfahrers zuzüglich der vom Arbeitgeber aufgewandten Lohnnebenkosten (Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Urlaubsentgelt, Lohnkosten für Ersatz bei Urlaub und Krankheit).

Bedenken Sie Fragestellungen wie z.B.:

- ♦ Ist die Anzahl der Aufträge ausreichend, um ein Fahrzeug auszulasten, oder müssen weitere Kunden gewonnen werden?

- ♦ Unterbreitet man Ihnen den Abschluss eines Beschäftigungs- oder Subunternehmervertrages, und haben Sie diesen von sachkundigen Personen prüfen lassen?

- ♦ Können Sie Verkaufsgespräche führen, Aufträge akquirieren, unternehmerisch denken und handeln sowie ggf. lange auf Urlaub und Freizeit verzichten?

- ♦ Ist Ihre Entscheidung, ein selbständiges Gewerbe auszuüben, gründlich durchdacht oder kurzfristig aus einer Notlage (z.B. unverschuldete Arbeitslosigkeit) heraus entstanden?

- ♦ Touristische Verkehre unterliegen üblicherweise starken saisonalen Schwankungen mit entsprechenden Auswirkungen auf erzielbare Umsätze.

5.2 Fahrzeug- und Unternehmensfinanzierung

Prüfen Sie zunächst die Auftragslage, ehe Sie Kauf-, Leasing- oder Mietverträge eingehen. Bereiten Sie Ihre Finanzierungsgespräche mit Banken, Leasinggesellschaften oder Vermietungsunternehmen gründlich vor. Prüfen Sie verschiedene Finanzierungsformen vor einer Gewerbeanmeldung! Beachten Sie bei Krediten und Leasingverträgen, dass Sie die vereinbarten Raten auch zahlen

müssen, wenn Sie eine schwierige Auftragslage verzeichnen, zeitweilig gar keine Aufträge haben oder Forderungen auf Fracht wegen Insolvenz von Auftraggebern nicht erfüllt werden!

Besteht die Möglichkeit, Fördermittel in Anspruch zu nehmen?

Diese können sein:

- Existenzgründungsdarlehen und Eigenkapitalhilfen
- von der Agentur für Arbeit gewährte Zuschüsse bei der Gründung aus der Arbeitslosigkeit
- Lohnzuschüsse für die Einstellung arbeitsloser Kraftfahrer

Erstellen Sie - nicht zuletzt zur Vorbereitung Ihrer Finanzierungsgespräche – ein Unternehmenskonzept, in dem Sie Ihr Vorhaben detailliert beschreiben. Ergänzen Sie dies um eine Kosten- und Ertragsvorschau. Berücksichtigen Sie dabei besonders, dass Ihr erzielter Umsatz, d.h. die Beförderungserlöse, nicht gleichbedeutend mit Gewinn sind. Ziehen Sie von den erwarteten Umsätzen die voraussichtlichen Kosten ab, um eine Gewinnprognose aufstellen zu können.

Beachten Sie, dass vor allem in der Anfangsphase überdurchschnittlich viele flüssige Mittel erforderlich sind. Denn bereits vor der ersten Fahrt fallen Ausgaben an! Die Erlöse gehen aber erfahrungsgemäß erst einige Zeit (sechs Wochen und mehr sind keine Seltenheit) ein. Und berücksichtigen Sie, dass die Zahlungsmoral immer schlechter wird. Es ist keine Seltenheit, dass Ihr Geld erst einige Monate nach Rechnungsstellung und nach Androhung oder Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens eingeht! Beachten Sie auch, dass Sie Ihre Steuer- und Abgabenzahlungen (z.B. Sozialversicherungsabgaben für angestellte Mitarbeiter) fristgerecht zahlen müssen!

Sie sollten in jedem Fall über ein gewisses liquides Eigenkapital verfügen, um insbesondere den laufenden Geschäftsbetrieb nicht (vollständig) aus dem Kontokorrentkredit (ähnlich dem privaten Überziehungskredit) finanzieren zu müssen.

5.3 Versicherungen

Als Unternehmer müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Sie und Ihr Unternehmen über ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Ihnen obliegt die Pflicht, bestimmte Versicherungen abzuschließen. Darüber hinaus können Sie sich gegen bestimmte Risiken freiwillig versichern.

Bitte beachten Sie besondere Verpflichtungen für Reiseveranstalter!

Zu den Betriebsversicherungen zählen die Kfz-Haftpflicht-, die betriebliche Unfall-, die Kfz-Kasko- und -Teilkasko-Versicherung sowie einige weitere Versicherungen.

Die **Kfz-Haftpflichtversicherung** ist eine **Pflichtversicherung** und deckt alle Schäden, die Dritten durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen. Überlegen Sie, welche Deckungssummen Sie wählen.

Wählen Sie keine zu geringen Deckungssummen; im Schadenfall kann die betriebliche Existenz davon abhängen!

Mit den vorbereitenden Tätigkeiten für ein Unternehmen, etwa der Gewerbeanmeldung, beginnt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz und somit auch die Zuständigkeit der jeweiligen Berufsgenossenschaft (vgl. § 136 Absatz 1 SGB VII). Neben der nach der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Gewerbeanmeldung hat sich jeder Unternehmer nach der Eröffnung des Unternehmens zusätzlich bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Zu-ständig für Unternehmen des Verkehrsgewerbes ist die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr).

Einen solchen Anmeldebogen finden Sie auf der Homepage der BG Verkehr unter:

https://www.bg-verkehr.de/redaktion/medien-und-downloads/formulare/mitgliedschaft-und-beitrag/anmeldebogen-fuer-den-strassenverkehr.pdf

Neben den Beschäftigten zählen grundsätzlich auch die Verkehrsunternehmer kraft Satzung zu den Pflichtversicherten bei der BG Verkehr [§ 3 I SGB VII i.V.m. § 46 I der Satzung der BG Verkehr].

Eine Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht existiert nur dann, wenn ...

– ... im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Personen beschäftigt werden (Teilzeitkräfte sind entsprechend auf Vollzeitkräfte umzurechnen)

oder

– ... es sich um Personen handelt, die wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen eziehen, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird (dabei wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen).

[vgl. § 46 Abs. 2 und Abs. 3 Satzung der BG Verkehr].

Überlegen und prüfen Sie, ob weitere freiwillige Versicherungen für Sie sinnvoll oder notwendig sind.

Dies können z.B. sein:

- **Kfz-Kasko- und –Teilkaskoversicherung**
- **Betriebshaftpflichtversicherung, ggf. inkl. Umwelthaftpflichtversicherung**
- **Rechtsschutzversicherung**

Auch an persönliche Versicherungen sollten Sie denken, da Sie als Unternehmer in den Sozialversicherungen nicht mehr pflichtversichert sein müssen bzw. können.

Entscheiden Sie, ob Sie in der gesetzlicher Renten- und Krankenversicherung verbleiben oder ob Sie sich freiwillig privat versichern. Bedenken Sie in diesem Zusammenhang auch, das Risiko der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit abzusichern. Sinnvoll ist es, in der Krankenversicherung die Zahlung von Krankentagegeld einzuschließen und über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehend auch eine private Unfallversicherung abzuschließen.

5.4 Steuern

Berücksichtigen Sie, dass neben den vorauszahlungspflichtigen betrieblichen Steuern (z.B. Umsatz-, Gewerbe- und Kfz-Steuer) auch persönliche Steuern wie Einkommenssteuer fällig werden.

Beachten Sie die Fälligkeitstermine und die Höhe der Steuerzahlungen in Ihrer Finanzplanung. Konsultieren Sie in Steuerfragen auch Sachkundige bzw. wenden Sie sich mit konkreten Fragen direkt an das Finanzamt.

5.5 Fahrzeugauswahl

Wählen Sie das „richtige“ Fahrzeug erst aus, wenn Sie Klarheit über Ihre zukünftigen Aufträge haben. Bedenken Sie, dass die Kosten nach Fabrikat, Größe, Aufbau und Typ variieren können. Berücksichtigen Sie auch, dass alternativ angetriebene (Elektro- oder Gasfahrzeuge), abgas- und lärmgeminderte Fahrzeuge steuerbegünstigt sind. Ein eventuell höherer Anschaffungspreis kann sich möglicherweise also nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch lohnen.

Berücksichtigen Sie bei einer Entscheidung, ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben, die unterschiedlichen Kostenverläufe (Abschreibungen, Reparaturen). Klären Sie auch mit Ihrem Auftraggeber, ob eine bestimmte Fahrzeuglackierung und -beschriftung erforderlich ist und welche Kosten für Sie damit verbunden sind.

Mit dem von der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. konzipierten Fahrzeugkostenkalkulator ist dies nun in vereinfachter Form möglich. Bitte beachten Sie, dass die Eingabe der erforderlichen Daten einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Sie finden den Fahrzeugkostenkalkulator unter:

https://www.fuhrgewerbe-innung.de/index.php/kostenkalkulator

5.6 Verschiedenes

- Wägen Sie die Vor- und Nachteile verschiedener Gesellschaftsformen ab.
- Ziehen Sie Sachverständige für die rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Faktoren hinzu.
- Bedenken Sie auch, ob es sinnvoll ist, Familienmitglieder im eigenen Unternehmen zu beschäftigen.
- Sofern Sie als selbstfahrender Unternehmer tätig sind, gelten zusätzliche fahrerlaubnisrechtliche Verpflichtungen, die einzuhalten sind.

5.7 Verbandsmitgliedschaft

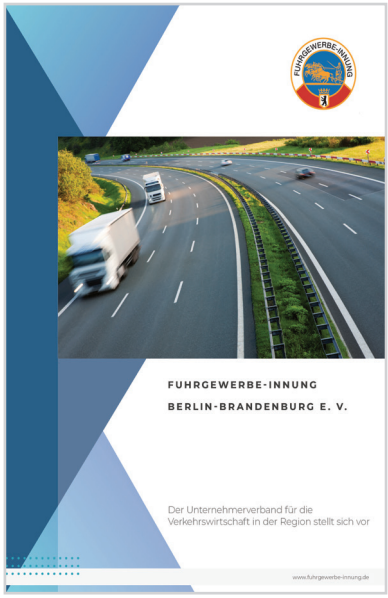

Die Mitgliedschaft in einem Verband wie der Fuhrgewerbe-Innung bringt Ihnen zahlreiche Vorteile. Der Verband ist Ihr kompetenter Gesprächspartner und Ratgeber. Er informiert Sie über anstehende oder aktuelle Änderungen, Vorschriften, Gesetze sowie sich abzeichnende Marktentwicklungen und Tendenzen, die für einen modernen Güterkraftverkehrsunternehmer von Interesse und Bedeutung sind. Der Verband betreut Sie zudem u.a. im Arbeits- und Vertragsrecht und bietet Ihnen Musterarbeitsverträge und verschiedene Handlungshilfen und Leitfäden. Er organisiert des Weiteren den Erfahrungsaustausch zwischen den Unternehmen. Er ist auch Interessenvertreter gegenüber Politik, Verwaltung, Medien und Öffentlichkeit.

Busunternehmer der Fuhrgewerbe-Innung partizipieren zudem von den Vorteilen der Mitgliedschaft im bdo (Bundesverband Deutscher Busunternehmen e. V.), z. B. durch einen 20%igen Nachlass auf die GEMA-Gebühren und das gewerbepolitische Wirken des bdo auf nationaler und europäischer Ebene.

Mitglieder der Fuhrgewerbe-Innung genießen darüber hinaus weitere Vorteile aus Rahmenabkommen, die die FGIBB Service GmbH, ein Tochterunternehmen der Innung, abschließt (z.B. beim verbilligten Kraftstoffbezug, Vergünstigungen beim Fahrzeugerwerb etc.).

Wenn Sie an einer Mitgliedschaft interessiert sind:

☎ rufen Sie uns unter + 49 (30) 251 06 91 an oder

@ senden Sie uns eine e-Mail an info@fuhrgewerbe-innung.de, bzw. besuchen unsere

www Homepage im Internet www.fuhrgewerbe-innung.de.

PARTIZIPIEREN SIE VON EINER STARKEN GEMEINSCHAFT!

Kontakt

Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.
Hedemannstraße 13
10969 Berlin

Telefon 030. 251 06 91
Telefax 030. 251 06 93

Mehr Informationen in unserer Geschäftsstelle!

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Mo-Do 08.00-17.00 Uhr
Fr 08.00-15.00 Uhr

www.fuhrgewerbe-innung.de
info@fuhrgewerbe-innung.de